



Vorlagen-Nr.
2017/Amt 51/00570

Beschlussvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	22.11.2017

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2017/2018 bis 2021/2022

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII – verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung zu erstellen und diese regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfe werden entsprechend den Regelungen im KiBiz und KiFöG auf der Grundlage des Buchungsverhaltens der Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtung ermittelt und entsprechende Gruppenformen gebildet. Der beigefügte Plan weist den aktuellen Stand sowie den Planungsstand bis 2022 aus. Er wird in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2017/2018 bis 2021/2022 wird beschlossen.